

BGer 9C_288/2019 vom 24. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_288_2019

FR: TF 9C_288/2019 du 24 mai 2019

IT: TF 9C_288/2019 del 24 maggio 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_288/2019

Urteil vom 24. Mai 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Attinger.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 25. März 2019 (VBE.2018.830).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 26. April 2019 (Datum des Poststempels) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 25. März 2019,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 29. April 2019 an A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen wurde,

dass die Beschwerdeführerin ihre Eingabe innert Frist nicht verbesserte, sondern (neben dem vorinstanzlichen Entscheid) lediglich zusätzliche Akten einreichte,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingabe der Beschwerdeführerin diesen gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da ihr keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der entscheidungswesentlichen Erwägung der Vorinstanz zu entnehmen ist, wonach mit den seitens der Beschwerdeführerin im Neuanmeldungsverfahren eingereichten medizinischen Berichten eine anspruchrelevante gesundheitliche und leistungsmässige Verschlechterung nicht glaubhaft dargetan wurde (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV; BGE 130 V 64 und 71; 117 V 198 ; SVR 2016 IV Nr. 57 S. 188, 9C_367/2016 E. 2 mit Hinweisen),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 24. Mai 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.